

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

mit Sitz in Arnberg

in der Fassung
vom [Oktober] 2024

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Arnsberg.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist voll erbracht.
3. Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lippetal übernommen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnsberg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
5. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 113 Abs. 1 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
6. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 Finanzplanung

Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. ~~Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGfG). Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer~~

gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

3. Im Falle einer erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses ist ~~Der~~ Prüfungsbericht ~~ist~~ der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 9 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Die Gründungskosten trägt die Gründerin. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro).
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *